

### Ein Aufruf an alle ärztlichen Kolleginnen und Kollegen (06.06.2020)

Nach allen uns vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen\* werden seit einiger Zeit so gut wie keine echten COVID-19-Neuinfektionen im Bundesgebiet mehr nachgewiesen. Die aktuell nur noch äußerst geringe Zahl von positiven Ergebnissen bei COVID-19-PCR-Tests kann auch durch die von der Charité selbst eingeräumten mind. 1,4% falsch-positiven Testergebnisse erklärt werden.

Trotz dieser Fakten werden weiterhin Maßnahmen aufrechterhalten, die jeglicher wissenschaftlicher Grundlage entbehren.

Ganz besonders belastend und gesundheitsgefährdend ist für viele Menschen, insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, Schwangere und insbesondere auch Kinder die sog. Maskenpflicht im öffentlichen Raum, z.B. auch in den Schulen und Kindergärten.

Nicht nur, dass die meisten Masken, was den Schutz vor Viren betrifft, völlig ineffektiv sind und deswegen auch selbst von der WHO nicht empfohlen werden. Es kommt beim Tragen von Gesichtsmasken sehr häufig auch zu gravierenden körperlichen und auch psychischen Belastungen, die sehr gesundheitsgefährdend sind.

Jeder von uns kennt Schilderungen von Benommenheit, Schwindel, Müdigkeitsgefühlen, Atemnot, bis hin zum Kreislaufkollaps, die v.a. durch die vermehrte Rückatmung von CO<sup>2</sup> verursacht werden, die selbst bei einfacheren Maskentypen schon stattfindet.

Eltern und Kinder berichten auch über Angst und Panikzustände, gerade bei jüngeren Kindern. Lehrkräfte berichten von verändertem Sozialverhalten bei Schülern.

Wir als Ärzte sind hier aufgerufen, uns im Sinne unserer Verantwortung für die Gesundheit der sich uns anvertrauenden Menschen einzusetzen.

Wir bitten Sie, als unsere ärztlichen Kollegen, deshalb sorgfältig zu prüfen, ob sie nicht auch bei Ihren betroffenen Patienten in den genannten Fällen eine Befreiung von der Gesichtsschutzmaske attestieren können.

Eine u.E. geeignete Formulierung „**aus schwerwiegenden medizinischen Gründen ist ..... von der Gesichtsmaskenpflicht befreit**“ setzt aus unserer Sicht nicht unbedingt schon das Vorliegen einer Erkrankung voraus, sondern kann auch bedeuten, dass durch das Tragen einer solchen Maske, eine körperliche oder psychische Erkrankung für den betroffenen Patienten konkret droht und durch das Befreiungs-Attest in ihrem Auftreten verhindert werden kann.

Aus unserer Sicht wäre es zudem auch sinnvoll, die Schul- und Kindergartenkinder von der Pflicht, sich in kurzen Abständen die Hände desinfizieren zu müssen, zu befreien.

Ein gründliches Waschen der Hände mit einer hautfreundlichen Seife, z.B. nach dem Toilettengang, ist u.E. als Hygienemaßnahme vollkommen ausreichend und gefährdet nicht den bei Kindern besonders empfindlichen Hautschutzmantel. Viele Kinder entwickeln hier durch übermäßiges Waschen und Desinfizieren ja schmerzhaft Hautveränderungen, die es aus unserer Sicht zu verhindern gilt.

Eine geeignete Formulierung könnte im betreffenden Fall u.E. so aussehen: „**ebenso ist ..... auch aus medizinischen Gründen davon befreit, sich mit Desinfektionsmitteln die Hände desinfizieren zu müssen**“.

Wir bitten Sie Alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, sich an unserer Aktion zu beteiligen und hier ab sofort ganz besonders genau im Sinne des Schutzes der Gesundheit der uns anvertrauten Patienten zu prüfen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Ihre ärztlichen Kollegen von der MWGFD e.V., Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Andreas Diemer, Dr. Gertraud Scherz-Willeitner, Dr. Bodo Schiffmann, Heiko Schöning, Dr. Ronald Weigl, Dr. Wolfgang Wodarg in solidarischer Zusammenarbeit mit der Initiative „Ärzte für Aufklärung“ und ihren über Tausend namentlich bekannten, zumeist den Arztberuf ausübenden Unterstützern.

P.S.: Wir dürfen noch daran erinnern, dass Österreich bereits am 15.06.2020 die Maskenpflicht generell beendet.

Quellen\*: u.a. Buch Bhakdi/Reiss Corona: Fehlalarm? Zahlen, Daten, Hintergründe

V.i.S.P.: MWGFD e.V., Vorsitzende Prof. Sucharit Bhakdi, Dr. Ronald Weigl